



Mitteilungsvorlage

- öffentlich -

151/2025

Dezernat	Dezernat II
Fachbereich	Soziales
Datum	30.04.2025

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes

Einführung einer Bezahlkarte für Geflüchtete

Anlage(n):

1. Anlage Nachhaltigkeits-Check 151_2025

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren	20.05.2025	Vorberatung
Rat	01.07.2025	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Soziales, Familien und Senioren empfiehlt dem Rat, die Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete auszusetzen und zu einem späteren Zeitpunkt – rechtzeitig vor Ablauf des Vertrags über die Zentrale Unterbringungseinrichtung für Geflüchtete in Rheinberg – zu überprüfen.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt: 1.100.05.03.02

A) Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein

Der finanzielle Aufwand ist aktuell nicht bezifferbar. Für die Nutzung von Karten muss die Kommune in Vorleistung gehen und erhält nach aktuellem Stand Kosten erstattet, ein personeller Mehraufwand könnte, jedoch aufgrund administrativer Arbeiten und Einzelfallanpassungen von Karten, mit der Einführung verbunden sein.

Auswirkungen auf die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie (s. Anlage Nachhaltigkeits-Check):

A) Auswirkungen: fördernd ____ (Anzahl) hemmend ____ (Anzahl)
 keine Auswirkungen

Sachdarstellung:

Allgemeines zur Einführung der Bezahlkarte

Seit Ende 2023 wird in Deutschland über die Einführung einer Bezahlkarte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gesprochen. Zielsetzung sei die Verfügungsmöglichkeit von Leistungsberechtigten über Bargeld und Geldtransfers einzuschränken und die Verwaltungen zu entlasten.

Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen sind zwischenzeitlich geschaffen sowie ein länderübergreifendes Vergabeverfahren abgeschlossen. Demnach kann in den Kommunen der beteiligten 14 Bundesländer, darunter auch Nordrhein-Westfalen, die Bezahlkarte des Anbieters SecuPay als Hauptauftragnehmer unter dem Namen SocialCard eingeführt werden.

Die Bezahlkarte hat keine Auswirkungen auf die Höhe der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, sondern stellt lediglich eine andere Leistungsform dar. Es sollen bargeldlose Zahlvorgänge möglich sein, die Verfügung über Bargeld sowie Überweisungen ins Ausland allerdings eingeschränkt werden.

Der rechtliche Rahmen ist durch eine Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Asylbewerberleistungsgesetz sowie eine Rechtsverordnung geschaffen und sieht vor, dass jede volljährige Person und jede unbegleitete minderjährige Person eine eigene Bezahlkarte erhalten soll. Minderjährige Personen innerhalb einer Familie erhalten die Leistungen über die Karte eines Elternteils, in der Regel der Mutter. Partnerkarten sollen möglich sein. Die Landesverordnung sieht eine „OptOut“-Regelung vor, von der Kommunen durch Ratsbeschluss Gebrauch machen könnten.

Einsatzmöglichkeiten der Karte

Grundsätzlich sollen alle Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz die Bezahlkarte erhalten. Ausgenommen sind Personen, die eine Erwerbstätigkeit (mindestens Mini-Job-Limit) mindestens für drei Monate ausüben oder sich in einer Berufsausbildung befinden. Bestandsfälle sollen ab dem 01.01.2026 umgestellt werden.

Barabhebungen je Leistungsberechtigtem sollen in Höhe von 50 €/Monat möglich sein, es soll keine regionalen Einschränkungen im Inland und keine Einschränkungen im Online-Handel geben.

Die Karte soll nicht eingesetzt werden für Einkäufe im Ausland, Geldtransferdienstleistungen ins Ausland, Glücksspielangebote sowie sexuelle Dienstleistungen.

Härtefallregelungen sollen in begründeten Einzelfällen möglich sein.

Praxisauswirkungen

Die Karte wird ausgestellt als Visa-Debit-Karte und soll sowohl als Karte sowie über eine Smartphone-App (GooglePay / ApplePay) genutzt werden können. Wie bei allen Zahlssystemen wird im Hintergrund je Karte eine IBAN vergeben, die den Nutzer*innen jedoch nicht bekannt gegeben werden soll, was Lastschriftzahlungen – etwa bei Schülerinnen und Schülern in Form eines Bustickets – erschwert. Es sollen auch sogenannte Black- bzw. Whitelists (Blacklist: alles ist erlaubt, was nicht gelistet ist / Whitelist: nur gelistete Zahlwege sind erlaubt) genutzt werden können, dies wird allerdings mit Verwaltungsaufwand verbunden sein und benötigen konkrete Zahlwege, die erlaubt oder verboten werden sollen.

Die Nutzung etwa eines „Schokotickets“ ist aktuell völlig unklar, der konkrete Aufwand bzgl. der Administration einzelner Karten nicht absehbar.

Eine Anbindung an die im Land genutzten Fachverfahren (im Kreis Wesel: Leistungsmanagement des Herstellers kdn.sozial) soll erfolgen, ist in der Praxis bis dato aber noch nicht umgesetzt. Den aktuellsten Informationen nach sind notwendige Schnittstellendefinitionen noch nicht zwischen den Akteuren (Kartendienstleister, Land und Softwareherstellern) ausgetauscht, so dass eine Implementierung noch nicht erfolgt ist.

Zudem ist das hiesige Fachverfahren technisch nicht in der Lage, den errechneten Leistungsbetrag auf einzelne Personen aufzuteilen. Zwar werden die Leistungen aufgrund der individuellen Leistungsvoraussetzungen (personenbezogene Bedarfe, Unterkunftskosten, ggf. Einkünfte) berechnet, im Ergebnis gibt es jedoch einen Leistungsbetrag, von dem ggf. Anteile (z. B. Unterkunftskostenanteile, Heizkosten oder Stromkosten) an Dritte gezahlt werden und folglich nur noch ein Restbetrag an den oder die Leistungsberechtigten direkt gezahlt werden.

Die rechtlichen Vorgaben sind für Familien somit aktuell rein technisch nicht umsetzbar.

Die Einführung soll grundsätzlich ohne zusätzliche Kosten erfolgen, da die administrativen Kosten der Einführung (Kosten des Dienstleisters sowie Kosten je Aufladung) vom Land getragen werden. Ob das allerdings dauerhaft der Fall sein wird, ist nicht kommuniziert. Zudem ist fraglich, ob mit dem vorhandenen Personal der örtliche administrative Aufwand gemeistert werden kann. Sollte mehr Personal notwendig sein, wären diese Kosten allein aus kommunalem Haushalt zu tragen.

Lösungsvorschlag

Eine Umsetzung der Bezahlkarte zum jetzigen Zeitpunkt würde für die Verwaltung einen nicht abschätzbaren Verwaltungsaufwand bedeuten, zudem ist der Nutzen aufgrund der aktuell überschaubaren Anzahl an Leistungsberechtigten (ca. 50 Leistungsberechtigte, davon 16 Minderjährige) begrenzt.

Dinslaken und Schermbeck haben bereits Beschlüsse gegen die Einführung der Bezahlkarte gefasst. In weiteren Kommunen, etwa Neukirchen-Vluyn oder Kamp-Lintfort, besteht eine deutlich kritische Haltung, auf Landesebene haben sich bereits zahlreiche Kommunen gegen die Einführung ausgesprochen. Es zeigt sich, dass derzeit eine flächendeckende Einführung der Bezahlkarte weder auf Kreisebene noch auf Landesebene erfolgen wird.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die weitere Einführung der Bezahlkarte abzuwarten und zu einem späteren Zeitpunkt die Einführung erneut zu prüfen. Da der Betrieb der ZUE in Rheinberg noch bis 2033 vertraglich vereinbart ist, wird vorgeschlagen, 2030 über das Thema Bezahlkarte erneut zu beraten und mit Blick auf den ZUE-Betrieb rechtzeitig auch in Rheinberg einzuführen.

Sollten die rechtlichen Vorgaben eine Verpflichtung zur Nutzung der Bezahlkarte vorsehen, wäre – unabhängig von einer Beschlussfassung – eine frühere Einführung notwendig.

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Itgenshorst